

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ursulinenschule Hersel e.V.“ und hat seinen Sitz in Bornheim - Hersel. Er ist in das Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist: Förderung von Bildung, Erziehung und Schulleben an der Ursulinenschule Hersel, insbesondere durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Einrichtungs- und Ausrichtungsgegenständen und Unterstützung schulischer Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt seine Ziele in enger Absprache mit den Schulleitern des Gymnasiums und der Realschule.

§ 3 - Vereinsvermögen und Mittelverwendung

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden, Vermächnisse usw.) sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Eheleute/Lebenspartner können eine gemeinsame Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ablehnen.

Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliedsversammlung. Der Beitrag ist fällig zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss von Seiten des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig, es ist nur persönlich auszuüben. Anwesende Eheleute/Lebenspartner haben bei gemeinsamer Mitgliedschaft nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Jeder Wechsel der Adresse und der Bankverbindung ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7 - Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie findet mindestens alle zwei Jahre an einem Schultag statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mind. 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Schultag.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann bei Verhinderung des Protokollführers eine andere Person bestimmen. Alsdann ist das Protokoll auch vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden / oder Vertreter schriftliche einzureichen. Spätere Anträge, auch während einer Mitgliederversammlung, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag auch geheim erfolgen.

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten und sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister der gleichzeitig 2. Vorsitzende ist und dem Schriftführer. Die Schulleiter des Gymnasiums und der Realschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bestellen, die kommissarisch bis zur nächsten regulären Vorstandswahl tätig ist.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von mind. einem Kassenprüfer
- f) Beschluss von Satzungsänderungen

§ 9 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Entscheidung über die Zuteilung von Geldern
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Geschäftsberichtes
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Erstellung einer mit den Schulleitern einvernehmlich abgestimmten Geschäftsordnung

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 10 - Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung ist mind. ein Kassenprüfer zu wählen. Auf Antrag können auch zwei Prüfer gewählt werden.

Er hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnungsbelege und
- Prüfung der satzungsmäßigen Mittelverwendung.

Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Vereinigung mit der gleichen Zweckbindung. Dieser Beschluss einer Auflösungsversammlung wird erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes wirksam.